

Vorentwurf vom 8. Mai 2013

# Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)

VOM ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Sperrung, die Einziehung und die Rückerstattung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen oder ihnen nahestehender Personen, die sich der Korruption, der Veruntreuung oder anderer Verbrechen mutmasslich schuldig gemacht haben.

### Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *politisch exponierte Personen*: Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder worden sind, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung.
- b. *nahestehende Personen*: natürliche Personen, die Personen nach Buchstabe a aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

## 2. Abschnitt: Sperrung von Vermögenswerten

### Art. 3 Sperrung im Hinblick auf eine Rechtshilfeszusammenarbeit

<sup>1</sup>Der Bundesrat kann zur Unterstützung einer künftigen Rechtshilfeszusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat die Sperrung von Vermögenswerten, einschliesslich Vermögenswerte juristischer Personen, in der Schweiz anordnen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Ein Machtverlust der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder im Herkunftsstaat ist eingetreten oder steht unmittelbar bevor.
- b. Der Korruptionsgrad im Herkunftsstaat ist notorisch hoch.
- c. Die Vermögenswerte unterliegen der Verfügungsmacht von politisch exponierten Personen oder ihnen nahestehender Personen, die sich mutmasslich schuldig gemacht haben, diese durch Korruption, Veruntreuung oder andere Verbrechen erlangt zu haben, oder diese Personen sind an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt.
- d. Die Wahrung der Schweizer Interessen erfordert die Sperrung.

<sup>2</sup> Vor der Anordnung einer Sperrung klärt der Bundesrat die Haltung der wichtigsten Partnerländer bezüglich Sperrungsmassnahmen ab. In der Regel stimmt er sich in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit den wichtigsten Partnerländern ab.

### Art. 4 Sperrung im Hinblick auf eine Einziehung bei Scheitern der Rechtshilfe

---

AS ....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl .....

<sup>1</sup>Der Bundesrat kann im Hinblick auf die Einleitung eines Einziehungsverfahrens die Sperrung von Vermögenswerten, einschliesslich Vermögenswerte juristischer Personen, anordnen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Vermögenswerte wurden im Rahmen eines auf Ersuchen des Herkunftsstaates eingeleiteten internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen vorläufig sichergestellt;
- b. Die Vermögenswerte unterliegen der Verfügungsmacht von politisch exponierten Personen oder ihnen nahestehender Personen, oder diese Personen sind an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt;
- c. Der Herkunftsstaat kann die Anforderungen an ein Rechtshilfeverfahren wegen des völligen oder weitgehenden Zusammenbruchs oder der mangelnden Verfügbarkeit seines Justizsystems nicht erfüllen (Versagen staatlicher Strukturen);
- d. Die Wahrung der Schweizer Interessen erfordert die Sperrung.

<sup>2</sup>Er kann im Hinblick auf die Einleitung eines Einziehungsverfahrens auch die Sperrung von bereits nach Artikel 3 gesperrten Vermögenswerten anordnen, wenn sich die Rechtshilfезusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat als ausgeschlossen erweist, weil Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Herkunftsstaat den massgeblichen Verfahrensgrundsätzen nach Artikel 2 Buchstabe a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>3</sup> nicht entspricht.

#### **Art. 5** Anpassung der Listeneinträge

<sup>1</sup>Wenn die Sperrung nach Artikel 3 in Form einer Verordnung (Sperrungsverordnung) angeordnet wird, so kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die im Anhang dieser Verordnung aufgeführte Liste der von der Sperrung betroffenen Personen anpassen. Es kann nach Konsultation der anderen betroffenen Departemente politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen, einschliesslich juristische Personen, streichen oder hinzufügen, wenn die internationale Koordination mit den wichtigsten Partnerländer oder die Wahrung der Schweizer Interessen es erfordern.

<sup>2</sup>Das EDA streicht die Personen, gegenüber denen sich die Sperrung als unbegründet erweist, unverzüglich von der Liste.

#### **Art. 6** Dauer der Sperrung

<sup>1</sup>Die Sperrung gemäss Artikel 3 ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Der Bundesrat kann die Sperrung um jeweils ein Jahr verlängern, sofern der Herkunftsstaat seinen Willen zur Rechtshilfезusammenarbeit ausgedrückt hat. Die maximale Sperrungsdauer beträgt zehn Jahre.

<sup>2</sup>Die gemäss Artikel 4 gesperrten Vermögenswerte bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid über ihre Einziehung gesperrt. Wird innert zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Sperrungsverfügung kein Einziehungsverfahren eingeleitet, so wird die Sperrung hinfällig.

#### **Art. 7** Melde- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup>Personen und Institutionen, die Vermögenswerte halten oder verwalten oder von Vermögenswerten wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter eine Sperrungsmassnahme nach diesem Gesetz fallen, müssen diese dem EDA unverzüglich melden.

<sup>2</sup>Die Meldung muss den Namen der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie Gegenstand und Wert der Vermögenswerte enthalten.

<sup>3</sup>Die Personen und Institutionen, die gemäss Absatz 1 Meldung erstatten, müssen im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten dem EDA auf Verlangen ausserdem diejenigen Auskünfte erteilen und Unterlagen einreichen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

<sup>4</sup>Eine nach Absatz 1 erfolgte Meldung entbindet nicht von den im Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997<sup>4</sup> statuierten Pflichten.

#### **Art. 8** Verwaltung gesperrter Vermögenswerte

<sup>1</sup>Personen und Institutionen gemäss Artikel 7 Absatz 1 haben gesperrte Vermögenswerte möglichst sicher, werterhaltend und ertragsbringend zu verwalten und anzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle eines drohenden Wertverlustes von gesperrten Vermögenswerten kann das EDA die notwendigen Massnahmen anordnen.

<sup>3</sup>Vermögenswerte, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, und Wertpapiere oder andere Vermögenswerte mit einem Börsen- oder Marktpreis können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>5</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs sofort verwertet werden. Für den Erlös gilt sinngemäss Absatz 1.

---

<sup>3</sup> SR 351.1

<sup>4</sup> SR 955.0

<sup>5</sup> SR 281.1

<sup>4</sup>Sind dieselben Vermögenswerte auch im Rahmen eines Straf- oder Rechtshilfeverfahrens gesperrt, obliegt die Verwaltung der gesperrten Vermögenswerte ausschliesslich der Behörde, die jenes Verfahren leitet.

#### **Art. 9** Freigabe gesperrter Vermögenswerte

Das EDA kann ausnahmsweise einzelne gesperrte Vermögenswerte freigeben, insbesondere in Härtefällen oder Fällen, in denen dies die Wahrung wichtiger schweizerischer Interessen gebietet.

#### **Art. 10** Gütliche Einigung

<sup>1</sup>Der Bundesrat kann das EDA beauftragen, während der Sperrung eine gütliche Einigung zu suchen, die die vollständige oder teilweise Rückerstattung der gesperrten Vermögenswerte ermöglicht. Für diese Rückerstattung gelten die Artikel 18 und 19 sinngemäss.

<sup>2</sup>Die gütliche Einigung bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>3</sup>Genehmigt der Bundesrat die gütliche Einigung, so hebt er die Sperrung auf.

### **3. Abschnitt: Unterstützungsmassnahmen**

#### **Art. 11** Grundsatz

Der Bund kann den Herkunftsstaat in dessen Bemühungen um Rückerstattung gesperrter Vermögenswerte unterstützen.

#### **Art. 12** Technische Unterstützung

<sup>1</sup>Das EDA kann in Absprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dem Herkunftsstaat technische Unterstützung leisten.

<sup>2</sup>Es kann insbesondere:

- a. bei der Ausbildung und rechtlichen Beratung der zuständigen Behörden behilflich sein;
- b. bilaterale und multilaterale Konferenzen und Treffen organisieren;
- c. Fachexpertinnen und -experten in den Herkunftsstaat entsenden.

<sup>3</sup>Es koordiniert die Massnahmen mit den anderen betroffenen Departementen und kann für deren Umsetzung mit geeigneten nationalen und internationalen Institutionen zusammenarbeiten.

#### **Art. 13** Übermittlung von Informationen an den Herkunftsstaat

<sup>1</sup>Das EDA kann Informationen, einschliesslich Bankinformationen, die es in Anwendung dieses Gesetzes erlangt hat, an den Herkunftsstaat übermitteln, wenn eine solche Übermittlung notwendig ist, um dem Herkunftsstaat zu ermöglichen:

- a. ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu stellen;
- b. ein bereits an die Schweiz gerichtetes Rechtshilfeersuchen, dem aufgrund mangelnder Substantiierung nicht Folge geleistet werden kann, zu ergänzen.

<sup>2</sup>Eine Übermittlung kann erst dann erfolgen, wenn der Herkunftsstaat:

- a. glaubhaft gemacht hat, dass er fähig und willens ist, Rechtshilfebeziehungen aufzunehmen oder fortzuführen;
- b. im Voraus schriftlich bestätigt hat, dass die Informationen ausschliesslich zur Stellung oder Substantiierung eines Rechtshilfeersuchens verwendet werden.

<sup>3</sup>Vor der Übermittlung konsultiert das EDA das Bundesamt für Justiz. Sind die zu übermittelnden Informationen bereits Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz, erfolgt die Übermittlung nur nach Absprache mit der Vollzugsbehörde und der Zustimmung des Bundesamtes für Justiz. Sind die zu übermittelnden Informationen bereits Gegenstand eines schweizerischen Strafverfahrens, erfolgt eine Übermittlung nur nach Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

<sup>4</sup>Die Übermittlung kann bei Bedarf an weitere Auflagen und Verwendungsbeschränkungen geknüpft werden.

<sup>5</sup>Die Informationen sind in Berichtsform weiterzuleiten. Jede Übermittlung von Informationen ist in einem Protokoll festzuhalten.

<sup>6</sup>Informationen an die Meldestelle für Geldwäscherei des Herkunftsstaates übermittelt das EDA stets über die schweizerische Meldestelle.

### **4. Abschnitt: Einziehung von Vermögenswerten**

#### **Art. 14** Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragen, vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage auf Einziehung gesperrter Vermögenswerte zu erheben.

<sup>2</sup> Das Bundesverwaltungsgericht ordnet die Einziehung von Vermögenswerten an, die:

- a. der Verfügungsmacht einer politisch exponierten Person oder ihr nahestehender Personen unterliegen oder diese Personen sind an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt;
- b. unrechtmässig erworben wurden; und
- c. vom Bundesrat nach Artikel 4 im Hinblick auf eine Einziehung gesperrt wurden.

<sup>3</sup> Es kann keine Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Das Einziehungsverfahren wird bei einer Wiederaufnahme des internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber ausgesetzt.

#### **Art. 15** Vermutung der Unrechtmässigkeit

<sup>1</sup> Es gilt die Vermutung, dass Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden, wenn:

- a. das Vermögen der Person, deren Verfügungsmacht die Vermögenswerte unterliegen, im Zusammenhang mit der Ausübung des öffentlichen Amts durch die politisch exponierte Person ausserordentlich stark gestiegen ist; und
- b. der Korruptionsgrad des Herkunftsstaats oder der betreffenden politisch exponierten Person während deren Amtszeit notorisch hoch war.

<sup>2</sup> Die Vermutung wird umgestossen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass die Vermögenswerte rechtmässig erworben wurden.

#### **Art. 16** Rechte Dritter

Nicht eingezogen werden können Vermögenswerte:

- a. an denen eine schweizerische Behörde Rechte geltend macht; oder
- b. an denen eine Person, die der politisch exponierten Person nicht nahesteht, gutgläubig dingliche Rechte:
  1. in der Schweiz erworben hat, oder
  2. im Ausland erworben hat, sofern sie Gegenstand eines in der Schweiz anerkennungsfähigen Urteils sind.

### **5. Abschnitt: Rückerstattung von Vermögenswerten**

#### **Art. 17** Grundsatz

Die Rückerstattung von Vermögenswerten nach diesem Gesetz hat zum Ziel:

- a. die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsstaat zu verbessern; oder
- b. die Rechtstaatlichkeit im Herkunftsstaat zu stärken und damit zur Vermeidung von Straflosigkeit beizutragen.

#### **Art. 18** Verfahren

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte werden über die Finanzierung von Programmen von öffentlichem Interesse rückerstattet.

<sup>2</sup> Zur Regelung der Rückerstattung kann der Bundesrat Abkommen abschliessen.

<sup>3</sup> Solche Abkommen können insbesondere regeln:

- a. die Art der Programme von öffentlichem Interesse, die mit den rückerstatteten Vermögenswerten unterstützt werden sollen;
- b. die Verwendung der rückerstatteten Vermögenswerte;
- c. die an der Rückerstattung beteiligten Partner;
- d. die Kontrolle und Überwachung der Verwendung der rückerstatteten Vermögenswerte.

<sup>4</sup> Kommt keine Einigung mit dem Herkunftsstaat zustande, so legt der Bundesrat die Rückerstattungsmodalitäten selber fest. Er kann insbesondere die eingezogenen Vermögenswerte über internationale oder nationale Institutionen rückerstatten und eine Überwachung durch das EDA vorsehen.

#### **Art. 19** Verfahrenskosten

<sup>1</sup>Zur Deckung der Kosten für die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Vermögenswerten sowie für die technische Unterstützung kann ein Pauschalbetrag von höchstens 2,5 Prozent der eingezogenen Vermögenswerte zugunsten des Bundes oder der Kantone abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Pauschalbetrag und gegebenenfalls die Modalitäten für dessen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen im Einzelfall fest.

### **6. Abschnitt: Rechtsschutz**

#### **Art. 20** Gesuch um Streichung

<sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen, deren Namen im Anhang einer Sperrungsverordnung aufgeführt sind, können ein begründetes Gesuch um Streichung ihres Namens an das EDA richten.

<sup>2</sup> Das EDA entscheidet über das Gesuch.

#### **Art. 21** Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>6</sup> ist nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.

<sup>4</sup> Nicht anfechtbar sind Sperrungsverordnungen.

### **7. Abschnitt: Zusammenarbeit der Behörden**

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Behörden des Bundes sowie der Kantone geben dem EDA und dem EFD nach den für sie geltenden Gesetzen auf Verlangen die für den Vollzug erforderlichen Informationen und Personendaten bekannt.

<sup>2</sup> Das EDA gibt den jeweiligen Aufsichts-, Rechtshilfe- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone auf Verlangen Informationen und Personendaten bekannt, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Justiz oder die für die Ausführung eines Ersuchens um Zusammenarbeit in Strafsachen zuständige Behörde informiert das EDA, wenn:

- a. bei in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten politisch exponierter Personen oder ihr nahestehender Personen einem internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aufgrund des Versagens staatlicher Strukturen im Herkunftsstaat kein Erfolg beschieden ist; oder
- b. ein Rechtshilfeverfahren in Strafsachen sich aufgrund von Artikel 2 Buchstabe a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981<sup>7</sup> als ausgeschlossen erweist.

### **8. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten**

#### **Art. 23**

Das EDA darf Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

### **9. Abschnitt: Strafbestimmungen**

#### **Art. 24** Verletzung der Vermögenssperre

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich ohne Bewilligung des EDA Zahlungen aus gesperrten Konten tätigt oder gesperrte Vermögenswerte überträgt oder freigibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 250 000 Franken.

---

<sup>6</sup> SR 172.021

<sup>7</sup> SR 351.1

#### **Art. 25** Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich die Melde- und Auskunftspflicht nach Artikel 7 verletzt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

#### **Art. 26** Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn:

- a. die Ermittlung der strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

#### **Art. 27** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>8</sup> über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD.

<sup>2</sup> Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das EFD die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das EFD die Akten der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–82 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft und die Vertreterin oder der Vertreter des EFD müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

#### **Art. 28** Vereinigung der Strafverfolgung

<sup>1</sup> Ist in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit des EFD als auch Bundesgerichtsbarkeit oder kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das EFD die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern:

- a. ein enger Sachzusammenhang besteht;
- b. die Sache noch nicht beim urteilenden Gericht hängig ist; und
- c. die Vereinigung das Verfahren nicht in unvertretbarem Masse verzögert.

<sup>2</sup> Über Anstände zwischen dem EFD und der Bundesanwaltschaft oder den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

### **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010<sup>9</sup> über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>10</sup>**

##### *Art. 33 Bst. b Ziff. 3*

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:
  3. die Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf das Bundesgesetz vom ...<sup>11</sup> über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen;

##### *Art. 35 Bst. d*

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Klage als erste Instanz:

- d. Ersuchen um Einziehung von Vermögenswerten nach dem Bundesgesetz vom ...<sup>12</sup> über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen.

---

<sup>8</sup> SR 313.0

<sup>9</sup> AS 2011 275

<sup>10</sup> SR 173.32

<sup>11</sup> SR ...

<sup>12</sup> SR ...

## 2. Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>13</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs

F. Vorbehalt  
besonderer  
Bestimmungen  
1. Verwertung  
beschlagnehmter  
Gegenstände

Art. 44  
Die Verwertung von Gegenständen, welche aufgrund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze oder aufgrund des Bundesgesetzes vom ...<sup>14</sup> über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen mit Beschlag belegt sind, geschieht nach den zutreffenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen.

### Art. 30 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Vermögenswerte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf das RuVG<sup>15</sup> gesperrt sind, bleiben gesperrt. Die Sperrung ist einer nach Artikel 4 angeordneten Sperrung gleichgestellt.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt für Klagen auf Einziehung, die vor dem Bundesverwaltungsgericht gestützt auf das RuVG eingereicht wurden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch hängig sind.

### Art. 31 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>13</sup> SR 281.1

<sup>14</sup> SR ...

<sup>15</sup> AS 2011 275